

Mitteilung an den Hauptausschuss, öffentlicher Teil

Der nachstehende Bericht des Ältestenrates für 2009 wird dem Hauptausschuss im Auftrag des Vorsitzenden des Ältestenrates, Herrn Prof. Dr. Schmitz-Valckenberg, Notar a. D., zur Kenntnis gegeben.

Bericht des Ältestenrates an den Hauptausschuss für 2009

Als erste deutsche Großstadt hat Köln im Jahre 2004 einen "Leitfaden für Ratsmitglieder im Umgang mit mandatsbezogenen Vorteilen" erstellt. Der Leitfaden ist eine Selbstbindung der Mandatsträger und dient der Orientierung und Rechtssicherheit. Er enthält u. a. Regelungen zur Korruptionsprävention, zu Nachweis- und Anzeigepflichten ebenso wie zum Umgang mit Geldspenden, Einladungen und sonstigen Vorteilen. Als Kontrollgremium wurde der Ältestenrat unter Vorsitz eines Notars bzw. Notars a. D. geschaffen.

Der Bundesgerichtshof hat 2006 entschieden, dass Mandatsträger in ihrer Mandatsausübung keine Amtsträger sind, solange sie nicht zusätzlich mit konkreten Verwaltungsaufgaben betraut sind, beispielsweise durch eine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied. Auch wenn dadurch rechtliche Schutzfunktion des Leitfadens weitgehend entfallen ist, hat der Ältestenrat der Stadt Köln in seiner Sitzung am 30. November 2006 beschlossen, an seinem Leitfaden festzuhalten.

Auch der neue Rat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 29.10.2009 den Leitfaden einstimmig übernommen. Er steht weiterhin zu den dort festgelegten Grenzen der Mandatsausübung und setzt so ein deutliches Zeichen, sein Eintreten für Transparenz konsequent weiter zu verfolgen. Der Ältestenrat berichtet jährlich dem Hauptausschuss in anonymisierter Form.

Im Jahr 2009 hat der Ältestenrat einmal getagt und dabei u. a. die Mitteilungen der Ratsmitglieder an den Ältestenrat nach Ziffer 3 des Leitfadens erörtert:

Von den kommunalen Mandatsträgern sind für das Jahr 2009 insgesamt 33 Mitteilungen und 14 Fehlanzeigen an den Ältestenrat gesandt worden. Der Ältestenrat hat diese Mitteilungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Leitfaden überprüft, unter Berücksichtigung der Funktionen des mitteilenden Mandatsträgers näher erörtert und fast ausnahmslos als sozialadäquat angesehen. In einem Fall wurde die Sozialadäquanz verneint. Hier wurde der/die Betroffene informiert und aufgefordert, künftig die Vorgaben des Leitfadens zu beachten.

Darüber hinaus hat sich der Ältestenrat mit der Beauftragung von Rechtsanwaltskanzleien aktiver und ehemaliger Ratsmitglieder durch städtische Gesellschaften in den Jahren 2008 und 2009 befasst.

Eine Mitteilung der Beauftragungen durch die Stadtverwaltung wird regelmäßig dem AVR vorgelegt. Die Stadtverwaltung hat seit mehreren Jahren keine aktiven oder ehemaligen Ratsmitglieder mehr beauftragt.

gez. Prof. Dr. Schmitz-Valckenberg